

Abgabenänderungsgesetz 2004

SteuerNEWSLETTER Spezial Ausgabe 5/2004

Abgabenänderungsgesetzes 2004 – die geplanten neuen Steueränderungen

Anfang Oktober hat Finanzminister Grasser den Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2004 mit einer Reihe von interessanten Steueränderungen zur Begutachtung vorgelegt. In der Regierungsvorlage vom 9.11.2004 wurden noch einige Änderungen eingebracht. Die parlamentarische Beschlussfassung ist noch im Dezember 2004 geplant.

Nachfolgend die wichtigsten Punkte:

- Die bisherige Praxis zu **den steuerfreien (Essens)Gutscheinen** soll gesetzlich verankert werden (Steuerbefreiung für Gutscheine bis 4,40 Euro; bei Essenbons bis zu einem Wert von 1,10 Euro täglich entfällt die Prüfung, ob die hierfür erworbenen Lebensmittel mitgenommen werden können).
- Beim Besuch einer allgemein bildenden (höheren) Schule oder bei einem ordentlichen Universitätsstudium sollen schon ab **2003** sämtliche **mit dem Studium zusammenhängenden Aufwendungen** (und nicht nur – wie bisher – die Studienbeiträge) steuerlich abzugsfähig sein. Diese Gleichstellung mit Fachhochschulen und berufsbildenden (höheren) Schulen ist letztlich auf eine zur Rechtslage 2002 ergangene Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom Mai 2004 zurückzuführen.¹ Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit ist allerdings weiterhin, dass die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entweder mit dem bisherigen Beruf zusammenhängen bzw damit zumindest verwandt sind oder der Umschulung in einen neuen Beruf dienen.
- Gewinne aus **unentgeltlichen Ausspielungen** (wie Preisausschreiben und andere Gewinnspiele), die an die Öffentlichkeit gerichtet sind, sollen rückwirkend ab 2003 **steuerfrei** sein. (§ 15 Abs 1 Z 6, § 34 Abs 1 Z 10 ErbStG)
- Aus Anlass einer Entscheidung des EuGH² sollen die Bestimmungen über die **Wegzugsbesteuerung bei Wohnsitzverlegung in andere EU-Staaten** (und unter bestimmten Bedingungen auch in EWR-Staaten, wie zB Liechtenstein) erleichtert werden: Wenn ein mit mindestens 1% beteiligter Gesellschafter einer österreichischen GmbH oder AG seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt hat, hat ihm der österreichische Fiskus bisher für die stillen Reserven seiner Beteiligung Einkommensteuer (mit dem halben Steuersatz) vorgeschrieben. In Hinkunft darf die Finanz die Einkommensteuer (durch Aufrollung des Wegzugsjahres) erst dann vorschreiben, wenn die Beteiligung nach der Wohnsitzverlegung tatsächlich verkauft oder der Wohnsitz in einen Nicht-EU-Staat verlegt wird. Gleichermäßen soll auch die **Verlegung von Betrieben bzw Betriebsstätten** in das EU-Ausland keine Wegzugsbesteuerung (bei stillen Reserven und Firmenwert) auslösen. Einkommen- oder Körperschaftsteuer fällt auch in diesem Fall erst dann an, wenn der Betrieb bzw die Betriebsstätte tatsächlich verkauft wird.
- Im Falle der **Wohnsitzverlegung in das Inland** bzw der Verlagerung eines Betriebes oder einer Betriebsstätte in das Inland kommt es – unabhängig davon, ob das Vermögen aus dem EU- oder EWR-Raum oder aus anderen Staaten nach Österreich transferiert wird – wie bisher zu einer **steuerneutralen Neubewertung**.

¹ VfGH 16.5.2004, G 8-10/04.

² EuGH 11.3.2004, Rs C-9/02, „Hughes de Lasteyrie du Saillant“.

- Die **Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgaben** soll verbessert werden: Die Steuer-schädlichkeit bestimmter Verwendungen (zB Vermietung in den ersten 5 Jahren nach Be-triebsaufgabe) entfällt. Im Falle einer späteren Veräußerung der Liegenschaft binnen einer Frist von 5 Jahren wird die Besteuerung der stillen Reserven im Gebäude nachgeholt. Die Neuregelung gilt zwar erst ab 2005, kann aber über Antrag auch bereits vor 2005 angewen-det werden.
- Die **Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger** soll im Lichte der Rechtsprechung des EuGH neu konzipiert werden: In sämtlichen Fällen der Abzugsbesteuerung soll die Veranla-gungsoption offen stehen. Im Rahmen der Veranlagung soll aber ein Existenzminimum nur mehr im Umfang von € 2.000 steuerfrei gestellt werden.
- **Zuschläge für Sonntagsarbeit** sollen auch an Ersatzruhetagen steuerlich begünstigt sein.
- Für ausschüttungsgleiche Erträge **ausländischer Investmentfonds** soll die Möglichkeit ei-nes **freiwilligen KEST-Abzugs** auf der Grundlage eines unwiderruflichen Auftrages an das depotführende Kreditinstitut geschaffen werden. Durch den freiwilligen KEST-Abzug sind die steuerpflichtigen Fondserträge **endbesteuert** und es entfällt der Abzug der bisherigen Si-cherungssteuer. Weiters soll den Inhabern von Auslandsfonds die Möglichkeit eingeräumt werden, die derzeitige Pauschalbesteuerung durch einen Nachweis der ausschüttungsglei-chen Erträge zu vermeiden.

Weitere Änderungen sind in folgenden Bereichen geplant:

- Diverse kleinere Anpassungen bei der neuen **Gruppenbesteuerung**;
- Körperschaftssteuerliche und umgründungssteuerliche Anpassungen an die neue, ab 8.10.2004 geltende Rechtsform der **Europa-AG (SE)**;
- diverse Änderungen bei der **Umsatzsteuer** (zB neue Bestimmungen über den Leistungsort bei der Lieferung von Gas und Elektrizität; mindestens 10%ige unternehmerische Nutzung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug bei allen Umsätzen; kein Übergang der Steuer-schuld bei der Maut auf Bundesstraßen);
- aus umwelt- und gesundheitspolitischen Gründen wird im **Normverbrauchsabgabegesetz** die Verwendung von **Partikelfiltern** bei neu zugelassenen **Dieselmotorkraftfahrzeugen** forciert;
- weitere geplante Änderungen betreffen zB das Gebührengesetz, das Neugründungs-Förderungsgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Mineralölsteuergesetz sowie das Kommunalsteuergesetz.

Anmerkung zu geplanten Pauschalierungen

Die anlässlich der Steuerreform 2005 angekündigte neue Pauschalierung für alle Unternehmer und Freiberufler dürfte nun doch nicht kommen. Stein des Anstoßes: Das BMF will die neue Pauschalierung nur im Gegenzug zur Streichung der bisherigen Branchenpauschalierungen (zB für Gastronomie, Lebensmittel-Einzelhändler etc) einführen, die Unternehmer wollen die Strei-chung dieser Pauschalierungen aber nicht akzeptieren.